

**Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen
für berufsbegleitende Master-Studiengänge
vom 13. Mai 2014 in der Fassung vom 20. Januar 2015**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Senat der Hochschule Esslingen am 13. Mai 2014 diese Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Die Studien- und Prüfungsordnung vom 13. Mai 2014 wurde am 20. Januar 2015 geändert.

Der Rektor hat dieser Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Esslingen, 20. Januar 2015

Prof. Dr. Christian Maercker
Rektor

Inhalt

| | | |
|---------|---|----|
| Teil A: | Allgemeine Regelungen..... | 3 |
| § 1 | Geltungsbereich und Titel..... | 3 |
| § 2 | Zulassung zum Studium | 3 |
| § 3 | Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang | 3 |
| § 4 | Fristen; Prüfungsanspruch und Zulassung zum Studiengang..... | 3 |
| § 5 | Elternzeit, Fristverlängerungen | 3 |
| § 6 | Module und Prüfungsaufbau | 4 |
| § 7 | Credit-Punkte..... | 4 |
| § 8 | Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen, Rücktritt | 4 |
| § 9 | Studien- und Prüfungsleistungen..... | 4 |
| § 10 | Mündliche Prüfungsleistungen | 5 |
| § 11 | Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten | 5 |
| § 12 | Bewertung von Prüfungsleistungen | 5 |
| § 13 | Bestehen und Nichtbestehen | 6 |
| § 14 | Wiederholung von Prüfungsleistungen | 6 |
| § 15 | Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß..... | 6 |
| § 16 | Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen | 6 |
| § 17 | Prüfer | 7 |
| § 18 | Prüfungsausschuss | 7 |
| § 19 | Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen | 8 |
| § 20 | Master-Arbeit | 8 |
| § 21 | Master-Prüfung | 9 |
| § 22 | Master-Grad und Master-Urkunde..... | 9 |
| § 23 | Ungültigkeit der Master-Prüfung..... | 10 |
| § 24 | Einsicht in die Prüfungsakten | 10 |
| § 25 | Verfahrensfehler..... | 10 |
| Teil B: | Studiengangsspezifische Regelungen..... | 11 |
| § 26 | Erläuterungen und Abkürzungen..... | 11 |
| § 27 | Regelungen für die einzelnen Studiengänge..... | 13 |
| 1 | Bioprozesstechnik..... | 13 |

Teil A: Allgemeine Regelungen**§ 1 Geltungsbereich und Titel**

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den berufsbegleitenden Master-Studiengang

| Studiengang | Kurzzeichen | Akademischer Abschluss | |
|-------------------|-------------|------------------------|--------|
| | | Master of Engineering | M.Eng. |
| Bioprozesstechnik | BTM | Master of Engineering | M.Eng. |

§ 2 Zulassung zum Studium

Die Zulassung zum Studium wird durch Satzung geregelt.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt in den Studiengängen nach § 1 fünf Semester.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich wird in Teil B festgelegt.
- (3) Durch Beschluss der zuständigen Fakultät kann die in Teil B festgelegte Reihenfolge und Art der Module aus zwingenden Gründen im Einzelfall abgeändert werden.
- (4) Es können Studienschwerpunkte angeboten werden. Näheres regelt Teil B.

§ 4 Fristen; Prüfungsanspruch und Zulassung zum Studiengang

- (1) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studienleistungen und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit informiert.
- (2) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen für die Master-Prüfung nicht spätestens nach acht Fachsemestern vollständig erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von den Studierenden nicht zu vertreten. Über das Erlöschen des Prüfungsanspruches und der Zulassung wird ein Bescheid erstellt.

§ 5 Elternzeit, Fristverlängerungen

- (1) Studierende haben Anspruch auf Elternzeit, wenn sie mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, oder mit einem Kind der Ehegattin/des Ehegatten oder Lebenspartner/in in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen. Gleiches gilt in den anderen in § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) genannten Fällen. Bei einem leiblichen Kind eines nicht sorgeberechtigten Elternteils ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.
- (2) Während der Elternzeit haben Studierende Anspruch auf Beurlaubung vom Studium. Beurlaubungsanträge sind zu genehmigen.
- (3) Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes und bei besonderen, in der Sicherung einer geordneten Erziehung begründeten Fällen darüber hinaus.
- (4) Der Anspruch auf Elternzeit muss durch amtliche Nachweise gegenüber dem Studierendensekretariat belegt werden.
- (5) Soweit in dieser Vorschrift nicht anderes geregelt ist, gelten die §§ 15 und 16 BEEG entsprechend.
- (6) Studierende, die ein minderjähriges Kind pflegen und erziehen, erhalten auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss eine Verlängerung der maximal zulässigen Studienzeit um bis zu drei Semester. Dies setzt voraus, dass die bisherigen Studienleistungen einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lassen. Dieselbe Verlängerung kann auf Antrag bei nachgewiesener Betreuung von schwerbehinderten oder pflegebedürftigen Angehörigen sowie bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gewährt werden.

§ 6 Module und Prüfungsaufbau

- (1) Ein Modul kann sich aus mehreren fachlich zusammengehörenden Teilgebieten zusammensetzen. Es kann eine oder mehrere Studienleistungen beinhalten, die vor dem Abschluss des Moduls erbracht sein müssen.
- (2) Jedes Modul soll mit einer benoteten Prüfungsleistung abgeschlossen werden. In Ausnahmefällen kann ein Modul unbenotet sein, wenn eine Notenskalierung nicht möglich ist.

Prüfungsleistungen werden studienbegleitend und mit inhaltlichem Bezug zu Modulen abgenommen.
- (3) Die Details eines Moduls werden in der Modulbeschreibung festgelegt.
- (4) In Teil B werden die Module sowie die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen festgelegt.

§ 7 Credit-Punkte

- (1) Entsprechend der Belastung der Studierenden durch Lehrveranstaltungen, Vor- und Nacharbeit, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen werden für die Module Leistungspunkte, genannt Credit-Punkte, in den Tabellen in Teil B vergeben. Ein Credit-Punkt entspricht dabei einer Belastung von 30 Arbeitsstunden.
- (2) Für das Bestehen der Master-Prüfung sind 90 Credit-Punkte notwendig.

§ 8 Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen, Rücktritt

- (1) Studierende melden sich zu den Studien- und Prüfungsleistungen des Studienseesters, in dem sie eingeschrieben sind, an.
- (2) Der Rücktritt von einer Studien- oder Prüfungsleistung ist bei der Leiterin / dem Leiter des Studienganges unter Angabe triftiger Gründe zu beantragen.

§ 9 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Studien- und Prüfungsleistungen, die als Klausuren oder mündliche Prüfungen zu erbringen sind, werden studienbegleitend, nach den in der kalendarischen Studienplanung vorgegebenen Terminen, erbracht. Die Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungstermins in geeigneter Form, erfolgt rechtzeitig, in der Regel zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, durch die/den für die Prüfung zuständigen Professor/in bzw. Lehrbeauftragte/n.
- (2) Während einer Beurlaubung können keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Abweichend hiervon können bei einer Beurlaubung nach § 5 Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, sofern die Studien- und Prüfungsleistungen in dem Semester angeboten werden; ein Anspruch auf ein solches Angebot besteht nicht. Weitere Ausnahmen können vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.
- (3) Machen Studierende glaubhaft, dass es ihnen wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder wegen einer chronischen Erkrankung nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.
- (4) Prüfungsleistungen und Studienleistungen der Pflichtfächer können nur in dem Studiengang erbracht werden, für den die Zulassung besteht.
- (5) Lehrveranstaltungen können in deutscher, im Wechsel in deutscher und englischer oder auch ausschließlich in englischer Sprache angeboten werden. Bei Prüfungsleistungen oder Studienleistungen in Lehrveranstaltungen mit wechselnder Sprache werden Aufgabenstellungen in beiden Sprachen angeboten und Lösungen werden in beiden Sprachen akzeptiert.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) In Teil B wird die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung für jede zu prüfende Person genannt; Dauern von 15 bis 45 Minuten sind zulässig.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens bekanntzugeben.

§ 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten wird in Teil B festgelegt.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | | |
|---|-------------------|---|
| 1 | sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2 | gut | eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt |
| 3 | befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt |
| 4 | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten.
- (3) Setzt sich eine Modulnote aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen zusammen, so errechnet sie sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten; dabei kann den Einzelnoten in Teil B ein besonderes Gewicht beigemessen werden.
- (4) Die Modulnote lautet:

| | |
|--------------------------------|-------------------|
| Bei einem Durchschnitt | |
| bis einschließlich 1,5 | sehr gut |
| von 1,6 bis einschließlich 2,5 | gut |
| von 2,6 bis einschließlich 3,5 | befriedigend |
| von 3,6 bis einschließlich 4,0 | ausreichend |
| ab 4,1 | nicht ausreichend |

Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine benotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens 'ausreichend' (4,0) ist.
- (2) Wurde eine Studienleistung nicht erbracht, eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit schlechter als 'ausreichend' (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Der Termin wird von der Leiterin / dem Leiter des Studienganges festgesetzt. Bei einem genehmigten Rücktritt nach § 15 Absatz 2 kann die Prüfungsleistung ebenfalls zum Wiederholungstermin erbracht werden.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung auch in der Wiederholung nicht bestanden, so erlöschen der Prüfungsanspruch und die Zulassung zum Studium. Hierüber wird ein Bescheid erstellt.

§ 15 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet, wenn der Prüfungstermin versäumt wird, ohne dass eine Erkrankung oder ein anderer triftiger Grund, der von der / dem Studierenden nicht zu verantworten ist, vorliegt. Dasselbe gilt, wenn die Master-Arbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests gefordert werden.

Bei der Überschreitung von Fristen und bei Versäumnissen steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich. Dies gilt auch bei nachgewiesener Betreuung von schwerbehinderten oder pflegebedürftigen Angehörigen.

- (3) Versucht jemand, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit 'nicht bestanden' bzw. 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet. Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Leistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit 'nicht bestanden' bzw. 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Leistungen ausschließen.

Die von der Entscheidung nach Satz 1 und 2 betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Die in einem Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer Berufsakademie in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.
- (2) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und von Satz 1 begünstigen, gehen diese Regelungen vor.

- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte angerechnet werden, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Anrechenbar sind in der Regel nur Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine Prüfung vor einer Bildungseinrichtung im Sinn des § 31 LHG oder einer für Berufsbildung zuständigen Stelle im Sinn des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen wurden. Satz 2 gilt auch im Hinblick auf Anerkennungen von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen gemäß den Verordnungen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 in der jeweils aktuellen Fassung.

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk 'bestanden' aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement ist zulässig.
- (5) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt nach der Zulassung zum Studium auf Antrag des/der Studierenden beim zuständigen Prüfungsausschuss. Bereits angetretene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht nachträglich anerkannt werden. Es obliegt dem Antragsteller/der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nach Absatz 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim zuständigen Prüfungsausschuss.
- (6) Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Regel innerhalb von vier Wochen über den Antrag. Wird die Anerkennung ganz oder teilweise versagt, so wird dies dem Antragsteller / der Antragstellerin schriftlich unter Angabe der tatsächlichen und rechtlichen Gründe für die Ablehnung mitgeteilt. Der Bescheid muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Werden Leistungen angerechnet, so werden von Amts wegen auch die entsprechenden Studienzeiten angerechnet.

§ 17 Prüfer

- (1) Prüferinnen / Prüfer für studienbegleitende Prüfungsleistungen (vergleiche § 6 Absatz (2)) sind die mit der zugehörigen Lehrveranstaltung betrauten Professorinnen und Professoren oder Lehrbeauftragten.
- (2) Prüferinnen / Prüfer der Master-Arbeit können außer Professorinnen und Professoren auch Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sein sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die selbst mindestens die durch die Master-Prüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die zu prüfende Person kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und die Master-Arbeit die Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer gilt § 18 Absatz (5) entsprechend.

§ 18 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Leistungsnachweisen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet; für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden. Er hat drei Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Fakultät, der der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren dieser Fa-

kultät(en) und aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Andere Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen anwesend zu sein.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss hat über die in Absatz (3) genannten hinaus die folgenden Aufgaben:
 1. Bestellung der Prüfer für die Prüfungs- und Studienleistungen,
 2. Entscheidung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 16,
 3. Entscheidung über die Verlängerung der Abgabefrist der Master-Arbeit,
 4. Überprüfung der Bewertung einer Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) im Falle einer Täuschung gemäß § 15 Absatz (3) oder der Benutzung oder des Mitführens nicht zugelassener Hilfsmittel,
 5. Entscheidung über die Ungültigkeit der Master-Prüfung,
 6. Stellungnahme in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten,
 7. Anerkennung von Gründen für Versäumnis bei Prüfungsleistungen gemäß § 15 Absatz (2).

§ 19 Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen

Studierende können sich Studien- und Prüfungsleistungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 20 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet ihres Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Master-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit mit nicht mehr als vier Studierenden erbracht werden. Die als Prüfungsleistung zu bewertenden Beiträge der Einzelnen müssen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (3) Die Master-Arbeit wird von einer Professorin / einem Professor ausgegeben und betreut, soweit diese an der Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Master-Arbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Master-Prüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, betreut werden.
- (4) Das Thema der Master-Arbeit ist nach Abschluss der Vorlesungszeit des vierten Semesters auszugeben. Die Ausgabe der Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss; Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenvorschläge machen. In Teil B können studiengangsspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Arbeit geregelt sein.
- (5) Die Master-Arbeit ist ab Ausgabe des Themas innerhalb von sechs Monaten zu bearbeiten.

- (6) Die Master-Arbeit ist fristgerecht beim betreuenden Professor / bei der betreuenden Professorin abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe müssen die Studierenden schriftlich versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (7) Die Master-Arbeit ist von einer Professorin oder einem Professor und einer weiteren Prüferin / einem weiteren Prüfer zu bewerten. Eine Prüferin / ein Prüfer soll der Betreuerin / Betreuer der Master-Arbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als 'ausreichend' (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 21 Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung markiert den formalen Abschluss des Master-Studienganges; sie ist nicht mit einer eigenen Prüfungsleistung verbunden.
- (2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module des Studiums erbracht und damit die Credit-Punkte nach § 7 erreicht sind.
- (3) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote aus den Noten aller Module des gebildet. Die Modulnoten gehen in die Gesamtnote mit dem Gewicht der Zahl an zugeordneten Credit-Punkten ein; in Teil B kann eine davon abweichende Gewichtung vorgesehen werden.
- (4) Außer den in Teil B vorgeschriebenen Modulen können Studierende weitere Studien- und Prüfungsleistungen erbringen (Zusatzmodule). Die Noten der Zusatzmodule gehen nicht in die Gesamtnote ein.
- (5) Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das alle Modulnoten, das Thema der Master-Arbeit und die Gesamtnote enthält; die Noten sind mit dem nach § 12 Absatz (2) ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.

Gegebenenfalls sind in das Zeugnis die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie die Zusatzmodule mit ihren Noten aufzunehmen.

- (6) Das Zeugnis wird in Deutsch ausgestellt.
- (7) Dem Zeugnis wird eine ECTS Einstufungstabelle beigelegt. Diese enthält die relative Häufigkeit der Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen der vergangenen vier Semester in dem betreffenden Studiengang. Eine Einstufungstabelle wird nur erstellt, wenn mehr als 50 Abschlüsse in die Statistik einbezogen werden können. Dazu können auch weiter zurückliegende Abschlusssemester berücksichtigt werden.
- (8) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Master-Prüfung bestanden wurde.
- (9) Entsprechend dem European Diploma Supplement Model wird dem Zeugnis das „Diploma Supplement“ beigelegt. Es enthält Angaben über Art und Stufe des Abschlusses, den Status der Hochschule sowie detailliertere Informationen über das Studienprogramm, in dem der Abschluss erworben wurde (Zugangsvoraussetzungen, Studienanforderungen, Studienverlauf und optionale weitere Informationen). Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement einen einheitlichen Text, in dem das deutsche Studiensystem beschrieben wird. Das Diploma Supplement wird in der Standardform in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 22 Master-Grad und Master-Urkunde

- (1) Die Hochschule Esslingen verleiht nach bestandener Master-Prüfung die in § 1 genannten Titel. Die Verleihung des Master-Grades wird in der Master-Urkunde beurkundet. Die Masterurkunde wird vom/von der Rektor/in ausgestellt.

§ 23 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 15 Absatz (3) berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für 'nicht ausreichend' (5,0) und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfungsleistung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfungsleistung für 'nicht ausreichend' (5,0) und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Vor einer Entscheidung ist der/dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 25 Verfahrensfehler

- (1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf Antrag einer zu prüfenden Person durch geeignete Maßnahmen oder Anordnungen heilen. Er kann insbesondere anordnen, dass Prüfungsleistungen von allen zu prüfenden Personen zu wiederholen sind, oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der schriftlichen Prüfung gegenüber der aufsichtführenden Person und während der mündlichen Prüfung gegenüber den Prüferinnen/Prüfern unverzüglich zu rügen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.
- (3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Kandidat unverzüglich nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils (schriftliche oder mündliche Prüfung), spätestens jedoch einen Monat nach diesem Zeitpunkt die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten und kann nach Bekanntgabe der Bewertung der betroffenen Prüfungsleistungen nicht zurückgenommen werden. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist der Verfahrensfehler unbeachtlich.

Teil B: Studiengangspezifische Regelungen

§ 26 Erläuterungen und Abkürzungen

- (1) Für alle in § 1 aufgeführten Studiengänge ist in den nachfolgenden Tabellen der Studien- und Prüfungsplan festgelegt.
- (2) Die einzelnen Spalten der Tabellen haben folgende Bedeutungen:
1. Modulnummer
Die Modulnummern sind studiengangübergreifend eindeutig. Bei Verwendung eines Moduls in einem anderen Studiengang wird die bereits eingeführte Modulnummer benutzt.
 2. Modulname
 3. Teilgebiet
Die Einzellehrangebote, aus denen sich ein Modul zusammensetzt. Details (Vorlesung, Übung, Seminar, Labor, ...) gehen aus der Modulbeschreibung hervor.
 4. Studienleistung, SL
Art der zu erbringenden Studienleistung.
Anmerkung: Studienleistungen sind in der Regel unbenotet. Sie können auch zur Orientierung für die Studierenden benotet werden, das Ergebnis geht aber in die Modulnote nicht ein.
 5. Prüfungsleistung, PL
Art der zu erbringenden Prüfungsleistung. Setzt sich eine Modulnote aus den Ergebnissen mehrerer einzelner Prüfungsleistungen zusammen, so wird in Klammer hinter der jeweiligen Prüfungsleistung das relative Gewicht der Einzelnoten genannt; fehlt diese Angabe, so werden die Einzelnoten gleich gewichtet; alle Prüfungsleistungen müssen einzeln bestanden sein.
 6. Credit-Punkte
Zahl der je Modul vergebenen Credit-Punkte.
Dies stellt zugleich das Gewicht der Modulnote für die Berechnung der Gesamtnote dar. Soll die Modulnote mit einem davon abweichenden Gewicht in die Gesamtnote eingehen, so wird der neue Gewichtungsfaktor in Klammer hinter der Zahl der Credit-Punkte genannt.
- (3) Studienleistungen (SL) werden erbracht durch:

| | |
|----|---|
| BE | Bericht, Dokumentation |
| BL | Blockveranstaltung |
| EW | Konstruktiver Entwurf |
| HA | Hausarbeit |
| KL | Klausurarbeit |
| PA | Projektarbeit |
| PK | Protokoll |
| RE | Referat |
| ST | Studienarbeit, sonstige schriftliche Arbeit |
| TE | Testat |

(4) Prüfungsleistungen (PL) werden erbracht durch:

| | | |
|-----|---|---------------------|
| BE | Bericht, Dokumentation | |
| EW | Konstruktiver Entwurf | |
| KL | Klausurarbeit | Zeitangabe zwingend |
| MP | Mündliche Prüfungsleistung | Zeitangabe zwingend |
| ST | Studienarbeit, sonstige schriftliche Arbeit | |
| PA | Projektarbeit | |
| PLP | Projekt | |
| RE | Referat | |

(5) Die Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz (3) und (4) müssen oder können um Angaben über die Zeitdauer ergänzt werden. Dabei bedeuten:

| | |
|--------------|-------------|
| keine Angabe | Minuten |
| h | Stunden |
| t | Arbeitstage |
| w | Wochen |

Beispiele:

KL 120 Klausur von 120 Minuten Dauer
 ST 12 t Studienarbeit von 12 Arbeitstagen Dauer

§ 27 Regelungen für die einzelnen Studiengänge

1 Bioprozesstechnik

- (1) Der Studiengang wird federführend von der Fakultät Angewandte Naturwissenschaften (AN) durchgeführt.
- (2) Der Studiengang vermittelt folgende Fach-, Sozial- und Methodenkompetenzen:
 - Fundierte Kenntnisse der Bioreaktionstechnik, Steriltechnik, Aufarbeitungstechnik, Prozessanalysetechnik, Fermentationstechnik, Zellkulturtechnik, mikrobiellen Expressionssysteme, von Stammentwicklung, Metabolic Engineering und „omics“ Technologien
 - Fähigkeit moderne Methoden der Bioprozessentwicklung zu verstehen und anzuwenden
 - Fähigkeit bioprozesstechnische Apparate und Anlagenkomponenten im Up- und Downstream zu berechnen und zu dimensionieren
 - Fähigkeit Regelungs- und Automatisierungskonzepte für Bioprozesse zu entwickeln und umzusetzen und Bioprozesse zu simulieren
 - Fähigkeit prokaryontische und eukaryontische Prozesse durchzuführen
 - Fähigkeit, Fragestellungen im Bereich Bioprozesstechnik unter Berücksichtigung technischer, wissenschaftlicher, sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte und rechtlicher Auflagen zu analysieren, zu formulieren, zu bearbeiten und zu lösen
 - Fähigkeit, die eigene Arbeit und die Arbeit eines Teams zu planen, zu organisieren, zu dokumentieren und zu präsentieren
 - Fähigkeit zur Tätigkeit als Hochschulabsolvent an einem Arbeitsplatz in der Wirtschaft und im öffentlichen Dienst
- (3) Durch den Erwerb von Management-Skills können die Master-Absolventinnen und -Absolventen als Bindeglieder in interdisziplinären Teams arbeiten, in denen Betriebswirte, Ingenieure und Naturwissenschaftler und andere gemeinsam an der Entwicklung neuer Verfahren arbeiten, und sie können Führungspositionen einnehmen.

Absolventinnen und Absolventen des Studienganges sollen befähigt sein:

 - anspruchsvolle Aufgaben zu lösen, z.B. forschungsnahe Entwicklungstätigkeiten ausführen
 - Entwicklungsprojekte zu leiten
 - Herstellprozesse in der Produktion zu führen
 - in kleineren Unternehmen die technische Gesamtverantwortung zu übernehmen

Absolventinnen und Absolventen des Studienganges sollen befähigt sein, in folgenden Berufsfeldern zu arbeiten:

 - Chemische und Pharmazeutische Industrie
 - Biotechnologische Industrie
 - Lebensmittelindustrie
 - Umwelt- und Agrartechnik
 - Wissenschaftliche Institute, Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen
 - Öffentlicher Dienst z.B. Überwachungs- und Umweltbehörden
 - Herstellung von Mess- Labor- und Medizingeräten
 - Planung und Bau von biotechnologischen Anlagen
- (4) Die Lehrveranstaltungen für das Modul "Wahlpflichtfächer" können aus einem Katalog, der von der Fakultät jeweils vor Vorlesungsbeginn bekannt gemacht wird, gewählt werden; im Katalog werden die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen genannt. Mit Zustimmung der Studiengangleitung können Studierende Wahlpflichtmodule aus anderen Studiengängen und Fakultäten wählen. Die Modulnote berechnet sich als Durchschnitt der mit den Teil-Credit-Punkten gewichteten Einzelnoten.
- (5) Die Master-Arbeit kann wahlweise an der Hochschule Esslingen oder in einem Betrieb der Branche angefertigt werden.
- (6) Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit ist, dass alle Module der Theoriesemester 1 bis 4 bestanden sind.

Studiengang **Bioprozesstechnik**

Tabelle 1: Studien- und Prüfungsplan

| 1 Modul- nummer | 2 Modulname | 3 Teilgebiet | 4 ECTS je Semester | | | | | 5 Studien- Leistung | 6 Prüfungs- Leistung (Gewicht) | 7 Credit- Punkte (Ge- wicht) |
|------------------------------|---|---|--------------------------|-----------|-----------|---|-----------|---|---|--|
| | | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | | | |
| 1514 | Bioverfahrenstechnik | Grundlagen der Bioprozesstechnik | 5 | | | | | | KL 90 | 5 |
| 1515 | Biotechnologisches Arbeiten | Qualitätsmanagement und rechtliche Grundlagen | 2 | | | | | | KL 60 | 7 |
| | | Reinraumtechnik, Biofilme, Verkeimung wässriger Systeme | 2 | | | | | | | |
| | | Innovationsmanagement und Arbeitsrecht | 2 | | | | | HA | | |
| | | Seminar Bioprozesstechnik | 1 | | | | | RE | | |
| Summen 1. Semester | | | 12 | | | | | | | 12 |
| 1516 | Upstream Processing | Bioreaktionstechnik | | 2 | | | | | KL 90 | 6 |
| | | Mikrobielle Expressionssysteme | | 2 | | | | | | |
| | | Stammentwicklung, Metabolic Engineering | | 2 | | | | | | |
| 1517 | Downstream Processing | Aufarbeitungstechnik in der Praxis | | 4 | | | | KL 90 | 6 | |
| | | Labor Aufarbeitungstechnik | | 2 | | | | | | BE |
| 1518 | Industrielle Zellkulturtechnik | Grundlagen der industriellen Zellkulturtechnik | | 4 | | | | MP 20 | 6 | |
| | | Projektleiter nach dem Gentechnikgesetz und Beauftragter für biologische Sicherheit | | 2 | | | | TE | | |
| Summen 2. Semester | | | | 18 | | | | | | 18 |
| Summen 1. Studienjahr | | | | | | | | | | 30 |
| 1519 | Prozessanalysen- und Simulationstechnik | Angewandte Simulationstechnik mit Übungen | | | 2 | | | BE | KL 90 | 6 |
| | | Prozessanalysetechnik | | | 4 | | | | | |
| 1520 | Prozessautomatisierung | Prozessregelung und -automatisierung | | | 4 | | | KL 90 | 6 | |
| | | Labor Prozessautomatisierung | | | 2 | | | | | BE |
| 1521 | Prokaryontische Bioprozesse | Labor prokaryontische Bioprozesse | | | 4 | | | MP 20 + BE ¹ + RE ¹ | 5 | |
| | | Seminar prokaryontische Bioprozesse | | | 1 | | | | | |
| Summen 3. Semester | | | | | 17 | | | | | |
| 1522 | Eukaryontische Bioprozesse | Labor eukaryontische Bioprozesse | | | 4 | | | MP 20 + BE ¹ + RE ¹ | 5 | |
| | | Seminar eukaryontische Bioprozesse | | | 1 | | | | | |
| 1523 | Wahlpflichtfächer | Projektierungsübung im Team | | | 4 | | BE | Siehe Modulbeschreibung | 8 | |
| | | Wahlpflichtfächer | | | 4 | | | | | |
| Summen 4. Semester | | | | | 13 | | | | | |
| Summen 2. Studienjahr | | | | | | | | | | 30 |
| 1524 | Abschlussarbeit | Kolloquium | | | | | X | RE+MP30 (1) | 30 | |
| | | Master-Arbeit | | | | | X | BE(3) | | |
| Summen 5. Semester | | | | | | | 30 | | | 30 |
| Summen 1.-5. Semester | | | | | | | | | | 90 |

¹ Die Prüfungsleistung ist unbenotet.